

1015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 05

Regierungsvorlage**ABKOMMEN****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION BETREFFEND DIE LABORATORIEN IN SEIBERSDORF**

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Republik Österreich und die Internationale Atomenergie-Organisation (in der Folge die „IAEO“ genannt) in Abschnitt 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 betreffend den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation (in der Folge „das Amtssitz-Abkommen“ genannt) vereinbart haben, daß der Amtssitzbereich in Zusatzabkommen näher umschrieben wird,

EINGEDENK dessen, daß die IAEO gemäß Abschnitt 5 des Amtssitz-Abkommens Forschungs- und andere technische Einrichtungen errichten und betreiben kann, die den entsprechenden Sicherheitsvorschriften unterliegen, die für Einrichtungen, durch welche Gefahren für Gesundheit und Sicherheit oder Einwirkungen auf Vermögen entstehen können, mit den zuständigen österreichischen Behörden festzulegen sind,

IM BEWUSSTSEIN, daß gemäß Abschnitt 6 des Amtssitz-Abkommens die zuständigen österreichischen Behörden, über Ersuchen der IAEO, gemäß den in einem Zusatzabkommen zu vereinbarenden Bestimmungen und Modalitäten, für den Erwerb oder die Benützung entsprechender Räumlichkeiten durch die IAEO für derartige Zwecke und für die Einbeziehung derselben in den Amtssitzbereich Vorsorge zu treffen haben,

IN DER ERKENNTNIS, daß gemäß Abschnitt 8 (c) des Amtssitz-Abkommens der besondere Status des Amtssitzbereiches der Anwendung der Feuerschutz- bzw. Gesundheitsvorschriften der zuständigen österreichischen Behörden nicht entgegensteht,

IN ANERKENNUNG der in Abschnitt 11 des Amtssitz-Abkommens festgelegten Verpflichtung der IAEO, entsprechende Vorkehrungen zu treffen,

AGREEMENT**BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY REGARDING THE LABORATORIES AT SEIBERSDORF**

CONSIDERING that the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency (hereinafter called "the IAEA") have agreed in Section 3 of the Agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency of 11 December 1957 regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency (hereinafter called "the Headquarters Agreement") that the headquarters seat shall be defined in supplemental agreements,

BEARING IN MIND that in accordance with Section 5 of the Headquarters Agreement the IAEA may establish and operate research and other technical facilities subject to appropriate safeguards which, in the case of facilities which might create hazards to health or safety or interfere with property, shall be agreed with the appropriate Austrian authorities,

BEING AWARE that in accordance with Section 6 of the Headquarters Agreement the appropriate Austrian authorities shall, at the request of the Agency make arrangements, on such terms and in such manner as may be agreed upon by supplemental agreement for the acquisition or use by the IAEA of appropriate premises for such purposes and for the inclusion of such premises in the headquarters seat,

REALIZING that according to Section 8 (c) of the Headquarters Agreement the particular status of the headquarters seat shall not prevent the application of the fire protection or sanitary regulations of the appropriate Austrian authorities,

RECOGNIZING the IAEA's duty under Section 11 of the Headquarters Agreement to take all reasonable steps to ensure that the amenities of the

2

1015 der Beilagen

fen, um zu gewährleisten, daß die mit den Grundstücken in der Umgebung des Amtssitzbereiches verbundenen Annehmlichkeiten nicht durch die Verwendung des Geländes oder der Gebäude des Amtssitzbereiches beeinträchtigt werden,

haben die Republik Österreich und die IAEO (in der Folge „die Vertragsparteien“ genannt) folgendes vereinbart:

Artikel I

(1) Die von der IAEO in Seibersdorf betriebenen Laboratorien (in der Folge „die Laboratorien“ genannt) gelten als Teil des Amtssitzbereiches im Sinne von Abschnitt 1 (f) und Abschnitt 3 des Amtssitz-Abkommens.

(2) In Übereinstimmung mit Abschnitt 3 des Amtssitz-Abkommens werden die Laboratorien in technischen Abkommen, die gemäß Art. II Abs. 2 des vorliegenden Abkommens abzuschließen sind, näher umschrieben werden.

Artikel II

(1) Wie in Abschnitt 5 des Amtssitz-Abkommens vorgesehen, verpflichtet die IAEO sich, die Laboratorien im Einklang mit entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu betreiben.

(2) In dem Ausmaße, wie dies in Abschnitt 5 des Amtssitz-Abkommens vorgesehen ist, werden die zuständigen österreichischen Behörden und die IAEO diese Sicherheitsvorschriften vereinbaren und demgemäß geeignete technische Abkommen auf der Grundlage der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und der entsprechenden internationalen Normen abschließen.

(3) Die im obigen Abs. 2 genannten technischen Abkommen sind auf Verlangen jeder der beiden Vertragsparteien abzuändern, um sie Änderungen in den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und entsprechenden internationalen Normen anzupassen und um neuen wissenschaftlichen Entwicklungen und den beim Betrieb der Laboratorien gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

(4) Der Betrieb von Laboratorien wird in einer Weise geführt, daß der Durchsatz von radioaktiven Stoffen und der Abfall an solchen Stoffen in bezug auf Aktivität und Radiotoxizität unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der Laboratorien so gering wie möglich gehalten werden. Sollte eine Anhäufung von nuklearem Material enthaltenden Abfällen entstehen, die ihrer Art oder Menge nach als bedenklich angesehen werden könnte, werden auf Verlangen einer Vertragspartei jederzeit Verhandlungen eingeleitet werden, um entsprechende Maßnahmen zu vereinbaren.

land in the vicinity of the headquarters seat are not prejudiced by any use made of the land or buildings in the headquarters seat,

the Republic of Austria and the IAEA (hereinafter called "the Parties") have agreed as follows:

Article I

(1) The Laboratories operated by the IAEA at Seibersdorf (hereinafter called "the Laboratories") are considered part of the headquarters seat within the meaning of Section 1 (f) and Section 3 of the Headquarters Agreement.

(2) In accordance with Section 3 of the Headquarters Agreement the Laboratories shall be defined in technical agreements to be concluded under Article II para 2 of the present agreement.

Article II

(1) The IAEA undertakes, as provided for in Section 5 of the Headquarters Agreement, to operate the Laboratories in accordance with appropriate safeguards.

(2) To the extent provided for in Section 5 of the Headquarters Agreement the competent Austrian authorities and the IAEA shall agree on these safeguards and accordingly conclude appropriate technical agreements based on the relevant Austrian legislation and corresponding international standards.

(3) The technical agreements referred to in para 2 above shall be amended at the request of either Party, in order to adapt them to changes in the relevant Austrian legislation and corresponding international standards and to take account of new scientific developments and the experience gained during the operation of the Laboratories.

(4) The operation of the Laboratories shall be conducted in such a manner that handled amounts of radioactive material and waste of such material will be kept to the minimum possible, with regard to radioactivity and radiotoxicity, taking into account the objectives of the Laboratories. Should accumulation of waste containing nuclear material occur which, from the point of view of either quality or quantity might be considered a matter of concern, consultations shall be entered into at any time at the request of either Party with a view to agreeing upon appropriate measures to be taken.

1015 der Beilagen

3

Artikel III

Zusätzlich zu den regelmäßigen Inspektionen, die von der Organisation entsprechend ihren eigenen Vorschriften und Verfahren durchgeführt werden und an denen österreichische Sachverständige teilnehmen können, werden von Vertretern der zuständigen österreichischen Behörden und Angestellten der Organisation auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien gemeinsame Inspektionsgänge abgehalten, um zu gewährleisten, daß die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Beide Teile können dabei Sachverständige zuziehen.

Artikel IV

Gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 10 des Amtssitz-Abkommens werden die zuständigen österreichischen Behörden entsprechend Vorsorge treffen, um die Laboratorien vor unerlaubtem Betreten oder Störungen in ihrer unmittelbaren Umgebung zu schützen.

Artikel V

(1) Bei Zwischenfällen, die eine Strahlungsgefährdung für Personen oder Sachen mit sich bringen können, unterrichtet die IAEO unverzüglich die zuständigen österreichischen Behörden und fordert erforderlichenfalls ihre Hilfe an, um die Lage unter Kontrolle zu bringen. Diese Hilfe wird unverzüglich gewährt. Die IAEO wird den österreichischen Behörden jede erforderliche Hilfe bei der Ausübung ihrer Funktionen gemäß diesem Absatz leisten.

(2) Ist die IAEO nicht in der Lage, einen Zwischenfall unter Kontrolle zu bringen, der ein sofortiges Eingreifen zum Schutz von Personen oder Sachen vor schwerer und unmittelbarer Gefahr erfordert, so können die Vertreter der österreichischen Behörden die Laboratorien betreten, um die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall finden so bald wie möglich entsprechende Konsultationen der österreichischen Behörden mit der IAEO statt.

Artikel VI

(1) Auf alle Fragen betreffend die Haftung für nukleare Schäden ist österreichisches Recht anzuwenden.

(2) Die IAEO geht eine angemessene Versicherung ein, um ihre finanzielle Haftung für nukleare Schäden zu decken, wobei diese Versicherung auch vorzusehen hat, daß jeder Anspruch betreffend die Haftung der IAEO für nukleare Schäden unmittelbar gegen den Versicherer geltend gemacht werden kann. Diese Rechtssachen unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit.

(3) Unbeschadet der Haftung der IAEO für nukleare Schäden haftet die Republik Österreich

Article III

In addition to regular inspections which are carried out by the Agency in accordance with its own rules and procedures and in which Austrian experts may participate joint inspection tours shall be conducted by representatives of the competent Austrian authorities and officials of the IAEA at the request of either Party with a view to ensuring that the relevant safeguards are duly implemented. Both sides may be accompanied by experts.

Article IV

Pursuant to the provisions of Section 10 of the Headquarters Agreement the competent Austrian authorities shall exercise due diligence to protect the Laboratories against unauthorized entry or disturbance in their immediate vicinity.

Article V

(1) In case of incidents which may involve radiation danger to persons or property the IAEA shall inform the competent Austrian authorities without delay and, if necessary, request assistance from them in order to bring the situation under control. Such assistance shall be given immediately. The IAEA shall render all necessary assistance to the Austrian authorities in the exercise of their functions under this paragraph.

(2) If the IAEA is unable to bring under control an incident requiring immediate action for the protection of persons or property from grave and imminent danger, the representatives of the Austrian authorities may enter the Laboratories to take the necessary measures. In that case, appropriate consultations of the Austrian authorities with the IAEA will take place as soon as possible.

Article VI

(1) All questions concerning liability for nuclear damage shall be governed by Austrian law.

(2) The IAEA shall take out adequate insurance to cover its financial liability for nuclear damage which insurance shall also provide that any claim concerning the IAEA's liability for nuclear damage may be brought directly against the insurer. Austrian courts shall have jurisdiction over such cases.

(3) Without prejudice to the liability of the IAEA for nuclear damage, the Republic of Austria

4

1015 der Beilagen

als Bürge und Zahler im Sinne des österreichischen Rechts für alle derartigen nuklearen Schäden.

(4) Soweit eine Zahlung, zu der die Republik Österreich auf Grund des Abs. 3 durch eine von österreichischen Gerichten gefällte Entscheidung verurteilt worden ist, der Republik Österreich vom Versicherer nicht erstattet wird, ist die Republik Österreich zur Geltendmachung eines Regreßanspruches gegenüber der IAEO berechtigt.

(5) Auf Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich von Ansprüchen der Republik Österreich gegen die IAEO gemäß Abs. 4 ist Abschnitt 51 des Amtssitz-Abkommens anzuwenden.

Artikel VII

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der IAEO und der Republik Österreich hinsichtlich der Laboratorien werden, soweit sie nicht durch dieses Abkommen geregelt sind, durch das Amtssitz-Abkommen geregelt.

Artikel VIII

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Republik Österreich der IAEO mitteilt, daß das für das Inkrafttreten von der österreichischen Bundesverfassung vorgesehene Verfahren abgeschlossen wurde.

Geschehen zu Wien, am 1. März 1982, in zwei Urschriften in englischer und in deutscher Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr m. p.

Für die Internationale Atomenergie-Organisation:

Hans Blix m. p.

shall assume the guarantee for compensation („Bürge und Zahler“ in accordance with Austrian law) in respect of any such nuclear damage.

(4) Insofar as a payment which the Republic of Austria is ordered to make in accordance with paragraph 3 by virtue of a decision of an Austrian court is not reimbursed by the insurer to the Republic of Austria, the Republic of Austria shall be entitled to claim indemnification directly from the IAEO.

(5) Section 51 of the Headquarters Agreement shall apply to any dispute arising in connection with a claim of the Republic of Austria under paragraph 4 against the IAEO.

Article VII

The legal relations between the IAEA and the Republic of Austria with regard to the Laboratories insofar as they are not regulated by this Agreement, shall be regulated by the Headquarters Agreement.

Article VIII

This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the day on which the Republic of Austria notifies the IAEA that the necessary requirements under the Austrian constitution for entry into force have been fulfilled.

Done at Vienna, in duplicate, in the English and German language, both texts being equally authentic, on 1 March 1982

For the Republic of Austria:

Willibald Pahr m. p.

For the International Atomic Energy Agency:

Hans Blix m. p.

1015 der Beilagen

5

VORBLATT

Problem und Ziel:

Im Zuge der Übersiedlung der IAEO in das Wiener Internationale Zentrum wurden einzelne Laboratorien der Organisation nach Seibersdorf verlegt. Zur Klarstellung, daß sämtliche von der IAEO in Seibersdorf betriebene Laboratorien als Teil des Amtssitzbereiches anzusehen sind, als auch zur Festlegung der Bedingungen, unter denen diese Laboratorien von der Organisation betrieben sind, mußte eine vertragliche Regelung getroffen werden.

Lösung:

Durch das Abkommen wird völkerrechtlich verbindlich der Rahmen für die Tätigkeit der IAEO in den von ihr in Seibersdorf betriebenen Laboratorien geschaffen.

Kosten:

Mit der Ratifizierung des gegenständlichen Übereinkommens entstehen für die Republik Österreich unmittelbar keine Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Laboratorien in Seibersdorf hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Da die Bestimmungen des Abkommens der Anwendung in der österreichischen Rechtsordnung unmittelbar zugänglich sind, ist die Erlassung von Erfüllungsgesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Gemäß Abschnitt 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der IAEO, BGBl. Nr. 82/1958, kann die Organisation Forschungs- und andere technische Einrichtungen einschlägiger Art errichten und betreiben. Bereits im September 1959 fand in Seibersdorf — auf einem von der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie (jetzt Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. — FZS) beigestellten Grundstück — die Grundsteinlegung für das „Allgemeine IAEO-Laboratorium“ für verschiedene Aufgaben experimenteller Art, zu deren Erfüllung die IAEO auf Grund ihrer Aufgabenstellung verpflichtet ist, statt. Dieses Laboratorium nahm im Dezember 1961 seinen Betrieb auf. Weitere Laboratorien für Dosimetrie, Hydrologie und Medizin wurden etwa zur gleichen Zeit im damaligen vorläufigen Sitz der IAEO am Kärntner Ring eingerichtet.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen am 5. März 1970 übernahm die IAEO Verpflichtungen, die die Durchführung von radiochemischen Analysen an Proben von Atomreaktorbrennelementen notwendig machen, welche von den Mitgliedsstaaten der IAEO beizustellen sind.

Für diese Zwecke wurde ein neu errichtetes Gebäude der FZS in Seibersdorf angemietet, in dem im Juli 1974 das Safeguard Analytical Laboratory (SAL) seinen Betrieb aufnahm.

Im Zuge der Übersiedlung der IAEO in das Wiener Internationale Zentrum wurde auch die Verle-

gung der im provisorischen Amtssitzbereich untergebrachten Laboratorien erforderlich. Die Laboratorien für Dosimetrie und Medizin kamen nach Seibersdorf in einen Anbau zum Allgemeinen Laboratorium; die hydrologische Meßstelle wurde in das Wiener Internationale Zentrum verlegt. Im Zuge der Verlegung wurden in Seibersdorf ebenfalls neue Laboratorien (Laboratorium für Sicherheitsinstrumentierung, Strahlenschutzlaboratorium) errichtet. Die Aufgabenstellungen der Laboratorien wurden laufend den Programmierfordernissen der IAEO angepaßt.

Zur Klarstellung, daß die von der IAEO in Seibersdorf betriebenen Laboratorien als Teil des Amtssitzbereiches anzusehen sind, aber auch zur Festlegung der Bedingungen, unter denen diese Laboratorien von der Organisation zu betreiben sind, bedarf es eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der IAEO. Dieses Abkommen ist einerseits als Zusatzabkommen gemäß Abschnitt 1 lit. f des Amtssitzabkommens (Umschreibung des Amtssitzbereiches) anzusehen und stellt andererseits den Rahmen für die Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen im Sinne von Abschnitt 5 des Amtssitzabkommens dar. Diese Bestimmung des Amtssitzabkommens sieht nämlich vor, daß für jene Einrichtungen, „durch welche Gefahren für Gesundheit und Sicherheit oder Einwirkungen auf Vermögen entstehen können“ entsprechende Sicherheitsvorkehrungen mit den zuständigen österreichischen Behörden einvernehmlich festzulegen sind.

Ein derartiges Abkommen konnte nach längeren Verhandlungen zwischen Vertretern der IAEO und der Republik Österreich nunmehr fertiggestellt werden. Das Abkommen wurde am XXXXXXXXXXXXX unterzeichnet.

II. Besonderer Teil

Zur Präambel:

In der Präambel wird auf die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen das vorliegende Abkommen geschlossen wird, hingewiesen. Insbesondere sind dies die Abschnitte 3 bis 6 und 8 lit. c des Amtssitzabkommens, BGBl. Nr. 82/1958.

1015 der Beilagen

7

Zu Art. I:

In Abs. 1 wird festgehalten, daß die von der IAEO in Seibersdorf betriebenen Laboratorien als Teil des Amtssitzbereiches anzusehen sind. Damit gelten für diese Einrichtungen die Bestimmungen des Amtssitzabkommens, soweit nicht im vorliegenden Vertrag Sonderregelungen enthalten sind. Gemäß Abs. 2 dieses Artikels sind die Laboratorien, für die das vorliegende Abkommen Geltung haben soll, in den sogenannten „Technischen Abkommen“ näher zu umschreiben (siehe auch Erläuterungen zu Art. II Abs. 2).

Zu Art. II:

Abs. 1 wiederholt die in Abschnitt 5 des Amtssitzabkommens vorgesehene Verpflichtung der IAEO, die Laboratorien in Einklang mit entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu betreiben.

Abs. 2 verpflichtet die Vertragsparteien, detaillierte Sicherheitsvorschriften für die Laboratorien zu vereinbaren. Dies wird in sogenannten „Technischen Abkommen“, die sich ihrem Inhalt nach an den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und den insbesondere auch von der IAEO entwickelten internationalen Normen zu orientieren haben, geschehen. Für den innerstaatlichen Rechtsbereich stellt diese Bestimmung die Ermächtigung dar, die technischen Abkommen auf Verordnungsstufe (Ressortübereinkommen) abzuschließen. Durch den Verweis auf die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften ist der Inhalt dieser abzuschließenden Abkommen hinreichend determiniert.

Es ist beabsichtigt, daß für jedes von der IAEO betriebene Laboratorium ein eigenes technisches Abkommen, und zwar vom jeweils zuständigen Bundesminister (im wesentlichen Bundesminister für Inneres und Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) abgeschlossen wird. Die technischen Abkommen, die zum Großteil bereits mit der IAEO ausgehandelt sind, sollen möglichst gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen in Kraft treten.

Abs. 3 räumt jeder der Vertragsparteien das Recht ein, Änderungen der technischen Abkommen, die sich wegen Änderungen in den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen als erforderlich erweisen, zu verlangen.

Abs. 4 stellte ein besonderes Anliegen der österreichischen Seite bei den Verhandlungen über das vorliegende Abkommen dar. Die Bestimmung soll vermeiden, daß eine aus österreichischer Sicht bedenkliche Anhäufung von nuklearem Material enthaltenden Abfällen entsteht, ohne daß österreichischerseits entsprechende Maßnahmen verlangt werden können. Mit der vorliegenden Bestimmung wird sichergestellt, daß im Falle des Entste-

hens einer derartigen Situation die IAEO verpflichtet ist, gemeinsam mit Österreich nach Maßnahmen zu suchen, die Abhilfe für das entstandene Problem schaffen können.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung bietet dafür Gewähr, daß an den regelmäßigen Inspektionen, die von IAEO nach ihrem internen Reglement in den Seibersdorfer Laboratorien durchgeführt werden, auch österreichische Experten teilnehmen können. Hiemit wurde seitens der IAEO dem österreichischen Wunsch nach einer weitestgehenden und regelmäßigen Beteiligung an den Kontrollgängen der IAEO entsprochen. Zusätzlich wird in Art. II die Verpflichtung festgehalten, daß auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien gemeinsame Inspektionsgänge abgehalten werden. Dadurch ist die österreichische Seite jederzeit berechtigt, zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen die Abhaltung gemeinsamer Inspektionsgänge zu verlangen.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung wiederholt im wesentlichen die bereits im Abschnitt 10 des Amtssitzabkommens enthaltene Verpflichtung Österreichs, für die Sicherung des Geländes zu sorgen.

Zu Art. V:

Abs. 1 enthält die Verpflichtung der IAEO, bei Zwischenfällen, die eine Strahlungsgefährdung für Personen oder Sachen mit sich bringen können, jedenfalls die österreichischen Behörden zu informieren. Unter Behörden sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die örtlichen Stellen einschließlich etwa der Feuerwehr oder anderer Hilfsorganisationen zu verstehen. Darüber hinaus hat die IAEO erforderlichenfalls die Hilfe der österreichischen Behörden anzufordern. Schließlich ist die IAEO auch zur Unterstützung der österreichischen Behörden, etwa durch Bereitstellung von Spezialgeräten oder besonders geschultem Personal, verpflichtet.

Abs. 2 geht insofern über die im Amtssitzabkommen enthaltenen Bestimmungen hinaus, als hier den österreichischen Behörden auch ohne Einladung der IAEO das Recht eingeräumt wird, die Laboratorien zu betreten. Damit soll sichergestellt werden, daß allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutze von Personen oder Sachen sofort erfolgen können. Sobald die Situation dies zuläßt, ist die IAEO entsprechend zu informieren.

Zu Art. VI:

Auch diese Bestimmung stellt ein besonderes Anliegen Österreichs bei den Verhandlungen über das vorliegende Abkommen dar. Sie stellt sicher,

daß trotz der bestehenden Immunität der IAEO von der österreichischen Zivilgerichtsbarkeit durch den Betrieb der Laboratorien allenfalls zu Schaden gekommene Personen zu ihrem Recht kommen und entsprechende Entschädigung für erlittene Schäden erhalten können. Die IAEO wird verpflichtet, eine angemessene Versicherung zur Abdeckung ihrer finanziellen Haftung für nukleare Schäden abzuschließen. Analog zur gesetzlichen Regelung im Falle der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung wird auch hier ein unmittelbares Klagrecht des Geschädigten gegen den Versicherer verfügt. Diese Rechtssachen unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus werden Personen, die nukleare Schäden erleiden, auch dadurch geschützt, daß die Republik Österreich als Bürge und Zahler für derartige Schäden haftet. Die Republik Österreich kann ihrerseits Entschädigungen, die von ihr auf Grund einer gerichtlichen Ent-

scheidung geleistet, ihr aber vom Versicherer nicht erstattet worden sind, gegen die IAEO im Regreßweg geltend machen. Sollten sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen der IAEO und der Republik Österreich ergeben, findet das in Abschnitt 51 des Amtssitzabkommens vorgesehene völkerrechtliche Schiedsverfahren Anwendung.

Zu Art. VII:

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß für alle Fragen, die im vorliegenden Abkommen nicht geregelt werden, weiterhin das Amtssitzabkommen Anwendung findet.

Zu Art. VIII:

Dieser Artikel enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung.